

Allgemeine Schulhausordnung der Stadt St.Gallen

1. Benutzerinnen und Benutzer der Schulanlagen begegnen sich mit Anstand und Respekt. Sie achten die Integrität aller Beteiligten und übernehmen ein hohes Mass an Eigenverantwortung, gegenseitiger Rücksichtnahme, Solidarität und Selbstdisziplin. Zur Anlage und deren Einrichtung tragen alle Beteiligten Sorge. Die Schülerinnen und Schüler sind für einen geregelten und geordneten Schulbetrieb mitverantwortlich.
2. Die Lehrpersonen, die Schulleitung und die Leitung Tagesbetreuung können die Nutzung der Mobiltelefone und anderer elektronischer Geräte auf dem Schulareal erlauben.
3. Der Konsum und Handel von Alkohol, Raucherwaren und anderen Suchtmitteln ist auf dem ganzen Schulareal verboten. Die Lehrpersonen, die Schulleitung und die Leitung Tagesbetreuung können den Alkoholkonsum von Erwachsenen an besonderen Anlässen gestatten.
4. Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Über Gegenstände, die mehr als ein halbes Jahr liegen bleiben, kann die Schulleitung verfügen. Die Aufbewahrung von persönlichen Wertsachen erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Der Aushang und die Verteilung von Werbeschriften und sonstigen Werbematerialien für kommerzielle, parteipolitische und religiöse Zwecke sowie das Unterschriftensammeln für solche Zwecke sind auf dem Schulareal verboten.
6. Die einzelne Schule kann in Ergänzung zu dieser allgemeinen Schulhausordnung eine spezifische Schulhausordnung für ihre Schule erlassen. Diese allgemeine Schulhausordnung wird in Ergänzung zum Reglement über die Benützung von Schulräumen (sRS 211.6) erlassen.